

80. Auslegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Liegt ein durch die Versicherung gedeckter Unfall vor, wenn ein Kraftwagen infolge Radbruchs gegen einen Baum anfährt und dadurch ein Schaden verursacht wird?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 26. Januar 1926 i. S. S. Verj.-A.-G. (Bekl.)  
w. Th. (Kl.). VI 341/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war bei der Beklagten laut Versicherungsschein vom 29. April 1924 gegen Eigenbeschädigung seines Kraftwagens bis zur Höhe von 11000  $\text{GM}$ . versichert. Am 7. Juli 1924 stieß der vom Chauffeur geführte Wagen auf einer Fahrt in der Richtung nach Strausberg bei Alt-Landsberg gegen einen Baum und wurde vollständig zertrümmert. Der Kläger nimmt die Beklagte wegen dieses Schadens in Anspruch und hat beantragt, sie zur Zahlung von 9000  $\mathcal{M}$  nebst Zinsen zu verurteilen. Die Beklagte erhob den Einwand, während der Fahrt seien ohne äußere Ursache die Speichen eines Hinterrades gebrochen, dadurch sei der Wagen ins Schleudern geraten und gegen den Baum geprallt; für einen solchen Schaden hafte sie aber nach § 1, I Abs. 2 ihrer allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht. Landgericht und Kammergericht haben den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

§ 1 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten hat, soweit er hier in Betracht kommt, folgenden Wortlaut:

„I. Die Versicherung erstreckt sich . . . auf alle Schäden, die an dem versicherten Kraftfahrzeug entstehen und verursacht werden:

1. durch einen Unfall, d. h. durch ein von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis . . .
2. durch Brand, durch Explosion des Benzinbehälters oder durch Kurzschluß . . .

Abf. 2: Die Versicherung erstreckt sich demnach insbesondere nicht auf Abnutzungsschäden, reine Bruch- und innere Betriebs- und Maschinenschäden, einschließlich der Schäden, die an den Zylindern durch Betriebsexplosion und an der elektrischen Anlage durch Kurzschluß entstehen.“

Das Berufungsgericht hat diese Bestimmungen dahin ausgelegt, daß die Beklagte zwar nicht für die Bruchschäden selbst hafte, wohl aber für die weiteren Folgen eines Bruchschadens. Die Auslegung

unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (RGZ. Bb. 81 S. 117), sie kann aber nicht als irrtümlich erachtet werden. Der Absatz 2, auf den die Beklagte sich beruft, stellt den Unfallschäden, die durch ein plötzlich von außen her auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis verursacht werden (I. 1), die Schäden entgegen, die unter der Bezeichnung „Materialschäden“ zusammenzufassen sind und durch Verschleiß, Materialfehler, Fehler in der Bauart, schlechte Behandlung usw. herbeigeführt werden. Das ergibt sich offensichtlich aus den aufgezählten Beispielen: Abnutzungsschäden, reine Bruch-, innere Betriebs- und Maschinenschäden, Schäden an den Zylindern durch Betriebsexplosion, Schäden an der elektrischen Anlage durch Kurzschluß. Solche Schäden sind in der Tat keine Unfallschäden, und die Beklagte will sich erklärlicherweise dagegen schützen, daß sie für die Reparaturkosten von Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen wird, die auf den genannten Ursachen beruhen. Wenn sie nun aber auch für diese Materialschäden als solche nicht haftet, so liegt die Sache doch anders, wenn infolge von Bruch ein wirklicher Unfallschaden im Sinne des § 1 I. 1 mitverursacht wird. Fährt ein Kraftfahrzeug gegen einen Baum und wird es dadurch beschädigt oder zertrümmert, werden auch vielleicht die Insassen verletzt oder getötet, so kann füglich nicht in Abrede gestellt werden, daß der Schaden durch ein von außen her plötzlich auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis herbeigeführt worden ist. Die unmittelbare Ursache des Unfalls ist dann das Anfahren an den Baum, dieses Anfahren ist das plötzlich von außen her wirkende Ereignis, und es kommt nicht in Betracht, ob die mittelbare Ursache dieses Ereignisses in schlechter Führung, im Versagen der Steuerung, in einem Radbruch oder dergleichen zu suchen ist. Für diesen Unfallschaden hat die Beklagte die Haftung übernommen. So und nicht anders können die Bestimmungen des § 1 in ihrem Zusammenhalt und bei verständiger Würdigung ausgelegt und anders können sie auch von den Versicherungsnehmern nicht verstanden werden. . . .